

Satzungen der Schützengesellschaft der Stadt Freren
1949 Hauptversammlung.

- 1.) Die Schützengesellschaft der Stadt Freren feiert alljährlich am ersten Sonntag und Montag im Juli das Schützenfest in überlieferter Form.
- 2.) Der Vorstand wird jeweils auf fünf Jahre gewählt und besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Schriftführer zugl. stellvertr. Vorsitzendem
 - c.) dem Kassenführer
 - d.) dem Platz- und Schiesswart.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er trifft die notwendigen Vorbereitungen für das Schützenfest und sorgt für dessen reibungslose Abwicklung.

- 3.) Die Hauptversammlung der Mitglieder findet alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten statt. In der Hauptversammlung erfolgt der Bericht über das verflossene Jahr; die Jahresentlastung muss nachgesucht werden.
- 4.) Jeder unbescholtene 18-jährige Frerener Bürger kann Mitglied der Schützengesellschaft werden. Die Aufnahme erfolgt nur bei einstimmigem Beschluss des Vorstandes.
Das Eintrittsgeld beträgt DM 5.--, der Jahresbeitrag DM 3.--.
Wer 2 Jahre seinen Beitrag nicht bezahlt hat, scheidet ohne Weiteres aus dem Verein aus.
- 5.) Der Schützenkönig wird nach dem Adler ausgeschossen. Am Adlerschiessen können nur Mitglieder teilnehmen.
Am Sonntag ist das Preisschiessen öffentlich, Am Montag nur für Mitglieder. Ausnahmen beim Preisschiessen kann der Vorstand zulassen, beim Adlerschiessen dagegen nicht.
- 6.) Der Schützenkönig hat sofort eine Königin zu wählen, die nicht seine eigene Ehefrau sein darf, jedoch der nächsten Familie eines Schützenkameraden angehören soll.
Der König hat die übrigen Thronmitglieder im folgenden Jahr zu bestimmen und zwar
 - a.) den Festpräsidenten, und 2 Mitglieder des Festkomiteés
 - b.) den Kommandeur,
 - c.) zwei Adjutanten,
 - d.) zwei Hauptleute
 - e.) zwei Fähnriche.

II

- 7.) Jedes Schützenmitglied, das nicht einen triftigen, vom Vorstand anerkannten Grund hat, muss diese Posten annehmen oder DM 10.-- sofort in die Vereinskasse zahlen, es sei denn, dass er in den letzten drei Jahren einen Posten gehabt hat.
- 8.) Jeder Schütze muss an den Ausmärschen am Sonntag Nachmittag und montags teilnehmen und dabei die vorgesehenen Abzeichen tragen. Wer nicht mit antritt, hat kein Anrecht auf den für Mitglieder ermässigten Preis für das Festabzeichen.
- 9.) Der Vorstand setzt die Gebühren für die Festabzeichen fest, teilt die Preise für das Preisschiessen ein und bestimmt die Prämien für das Adlerschiessen, die zwischen DM 1.-- und 50.-- liegen sollen.
- 10.) Eine Auflösung der Schützengesellschaft soll nur erfolgen mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
- 11.) Eine Satzungsänderung setzt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder voraus, wenn mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung zu der Versammlung eingeladen wurde. Ein Vorschlag auf Satzungsänderung muss, wenn er nicht vom Vorstand ausgeht, schriftlich eingereicht und von 10 Mitgliedern unterschrieben sein.
Die Aenderung der Sätze für das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Hauptversammlung.

Vorstehende Satzung der Schützengesellschaft wurde auf der Hauptversammlung des Jahres 1949, da die alte Satzung infolge Kriegseinwirkung verloren gegangen war, von dem Schützenbruder Rudolf Kloppenborg als sinngemässe Wiedergabe der verlorenen Satzung, mit der sie in ihren wesentlichen Teilen übereinstimmt, vorgelegt und einstimmig angenommen.

Der Vorstand der Schützengesellschaft
der Stadt Freren

22.5.49.

1. Vorsitzender

Kamlagu.

3. Kassenführer

Sprussmann

2. Schriftführer

Reiseweg

4. Platz- u. Schiesswart

Garst